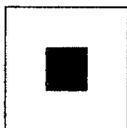


Begründung

für die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5
der Gemeinde Geschendorf, Kreis Segeberg
für das Gebiet „Nördlich der Twiete“



STADTPLANUNG UND DORFENTWICKLUNG

DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9
TEL: 0 45 5 1/9 15 2 0 FAX: 0 45 5 1/9 3 1 7 0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Geschendorf hat in ihrer Sitzung am 28. 3. 2001 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Nördlich der Twiete“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 8. 1997
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. 4. 1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18. 12. 1990
- die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. 1. 2000

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist die Streichung des an der nördlichen Grenze des Grundstückes Nr. 1 zugunsten des Grundstückes Nr. 3 festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Grundstückes Nr. 3 wird an der westlichen Grenze des Grundstückes Nr. 2b neu festgelegt. Die Erschließung der vorhandenen bzw. vorgesehenen rückwärtigen Bebauung wird somit durch die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesene Fläche mit Anbindung an die Twiete sichergestellt.

Die übrigen Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 bleiben bestehen.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5, 1. Änderung, der Gemeinde Geschendorf wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Geschendorf in ihrer Sitzung am 10.04.2002 gebilligt.

Gemeinde Geschendorf, den 14.05.2002

Siegel



F. Wark

 Bürgermeister